

RS Lvwg 2021/3/31 LVwG-S-2725/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.03.2021

Norm

AWG 2002 §69

AWG 2002 §79 Abs1 Z15

AWG 2002 §80

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art3

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art28

Rechtssatz

Auch wenn in unterschiedlichen europäischen Ländern verschiedene Metallgehalte gefordert werden und daher eine Verbringung des Materials aus Sicht anderer Mitgliedsstaaten zulässig wäre, ist nach Art 28 EG-VerbringungsV bei unterschiedlichen Einstufungen durch die Behörden immer die strengere Regelung heranzuziehen.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; gelisteter Abfall; grenzüberschreitende Verbringung; Notifizierung; Haftung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.2725.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>